

# Bidirektionales Laden ermöglichen – Regulatorischen Rahmen jetzt schaffen

Sehr geehrter Herr Bundesminister Dr. Habeck,

wir möchten Ihnen noch einmal unseren Dank aussprechen, dass Sie uns beim Arbeitstreffen der „Coalition of the willing on bidirectional Charging“ am 6. Mai einen Besuch abgestattet haben. Bezugnehmend darauf möchten wir Ihnen Vorschläge unterbreiten, damit Deutschland ein Leitmarkt für die Elektromobilität bleibt und die Energiewende weiter entschlossen vorangetrieben wird. Bidirektionales Laden kann dabei entscheidend helfen: Nutzerinnen und Nutzer sparen Energiekosten und das Energiesystem erhält dringend benötigte Flexibilität. Wir begrüßen sehr, dass Sie diese Einschätzung teilen und noch in dieser Legislaturperiode den regulatorischen Rahmen anpassen möchten.

Der Beirat der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur hat im vergangenen Jahr einen umfassenden Katalog an Handlungsempfehlungen veröffentlicht, wie bidirektionales Laden diskriminierungsfrei ermöglicht werden kann. Auf Grundlage dieses Papiers hat die interdisziplinäre, europäische Industrie-Arbeitsgruppe mit der Einberufung der „Coalition of the Willing bidirektionales Laden“ Vorschläge für die regulatorischen Änderungen im nationalen Rechtsrahmen zur konkreten und zügigen Umsetzung des bidirektionalen Ladens erarbeitet. Diese wurden Ende Mai 2024 vorgelegt.

Die vier wesentlichen Punkte für Gesetzesänderungen sind:

- Festlegung eines vom VDE erarbeiteten und veröffentlichten Messkonzeptes, das von den teilnehmenden Verteilnetzbetreibern bestätigt wurde. Dieses sieht den Einbau eines zweiten Zählers für den zwischengespeicherten Strom vor.
- Befreiung von Steuern, Abgaben, Umlagen sowie Netzentgelten von zwischengespeichertem Strom, soweit dieser präventiv zur Gewährleistung der Netzdienlichkeit genutzt wird für den Zeitraum einer Erprobungsphase bis Ende 2030.
- Anwendung des § 14a EnWG auch für die Einspeisung, um die Potentiale für den netzdienlichen Einsatz umfänglich für kurative Maßnahmen zu heben.
- Erprobung von Konzepten und damit verbundene Kostenanerkennung bei marktlicher Beschaffung von präventiven netzdienlichen Leistungen für die VNB und ÜNB im Rahmen einer Erprobungsphase bis Ende 2030.

Diese Maßnahmen würden eine effiziente Regulierung des bidirektionalen Ladens schaffen und damit einen wichtigen Anwendungsfall für einen netzdienlichen Betrieb ermöglichen.

Um die Energiewende zu stärken und vorhandene Flexibilitäten zu nutzen, rufen die Unterzeichner dazu auf, bidirektionales Laden in Deutschland schnell und effektiv, noch in dieser Legislaturperiode, zu ermöglichen. Um dies sicherzustellen, würden wir es sehr begrüßen, wenn bis zum nächsten High-level Meeting des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zum bidirektionalen Laden am 23.10. konkrete Umsetzungsschritte vorgestellt würden. Gerne stehen wir Ihnen jederzeit unterstützend und beratend zur Verfügung.

Wir erlauben uns das Schreiben in Kopie ebenfalls an Herrn Bundesminister Dr. Wissing und Herrn Präsidenten der Bundesnetzagentur Müller zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen – stellvertretend für die mitzeichnenden Unternehmen



René Mono

*Vice President Political Affairs*

**Die mitzeichnenden Unternehmen:**



## Vorschläge im Detail:

### **Messkonzept für Saldierung des zwischengespeicherten Stroms:**

Die Zwischenspeicherung von Strom soll künftig für Markt-, Netz- und Systemdienstleistungen Einsatz finden. Dabei greift das Konzept der Saldierung. Hierbei werden Mengen, die lediglich zwischengespeichert und nicht verbraucht werden, eindeutig bestimmt.

Die Saldierung erfolgt anhand eines vom VDE FNN erarbeiteten und im Januar 2024 veröffentlichten Messkonzeptes. Dieses wurde durch die Teilnehmer der „Coalition of the Willing bidirektionales Laden“ hinsichtlich der Anwendbarkeit auf die bidirektionale Einspeisung bestätigt. Dabei gilt das Konzept der „gewillkürten Vorrangregelung“. Es wird in Anlagen mit mehr als einem „Erzeuger“ willkürlich festgelegt, dass z.B. PV-Strom als Erstes verbraucht wird, bevor dieser ins Netz eingespeist wird. Die Basis zur Abrechnung der Strommengen liefert TAF 7 (Zählerstandsgangmessung) der intelligenten Messsysteme. Notwendige rechtliche Anpassungsvorschläge im EnWG liegen dem BMWK vor.

### **STAU-Befreiung:**

Befreiung von Steuern, Abgaben, Umlagen bei zwischengespeichertem Strom via Saldierungslogik gem. § 21 EnFG.

Durch die vollständige Befreiung des saldierten zwischengespeicherten Stroms von Steuern, Umlagen und Abgaben wird eine Doppelbelastung verhindert. Für den Letztverbrauch sind diese Kosten weiterhin zu tragen. Die Befreiung sollte die Strom- und Umsatzsteuer, die StromNEV-Umlage sowie die Konzessionsabgabe umfassen. Die Saldierung des zwischengespeicherten Stroms erfolgt anhand des Mechanismus, der in § 21 EnFG vorgegeben ist. So kann garantiert werden, dass die zwischengespeicherte Strommenge nur einmal mit Steuern, Abgaben und Umlagen belastet wird.

### **Umsetzung der Netzentgelt-Befreiung: „Modul 4“ durch Festlegung der Beschlusskammer 8 der BNetzA zum § 14a EnWG:**

In einem zusätzlichen vierten Modul zum § 14a EnWG zur Netzentgeltreduzierung könnte die BK 8 der BNetzA Festlegungen für das bidirektionale Laden aus privaten Wallboxen definieren, welche die Netzentgeltbefreiung bei Sicherstellung der Netzdienlichkeit im Verteilnetz für zwischengespeicherte Energiemengen für die Erprobungsphase bis Ende 31.12.2030 vorsehen (z. B. Hüllkurvenmodell).

Durch ein viertes Modul in der Festlegung des § 14a EnWG könnte auf ein erprobtes und bewährtes Verfahren aufgebaut werden, um für die Nutzer niedrigschwellig und nutzerfreundlich eine Anmeldung von bidirektionalen Ladestationen an der Erprobungsphase zu ermöglichen.

### **§14a EnWG vorzeichenunabhängig:**

Der § 14a EnWG soll erweitert werden, sodass in kritischen Netzsituationen vorzeichenunabhängige Leistungsvorgaben (für Bezug und Einspeisung von flexiblen Einheiten) verwendet werden können.

Mit der Ermöglichung des bidirektionalen Ladens wird eine Steuerungsmöglichkeit der Einspeisewirkleistung in das öffentliche Netz analog zu der Steuerungsmöglichkeit des Bezugs nach §14a EnWG für den Verteilnetzbetreiber erforderlich. Denn vorhandene Netzkapazitäten in der Niederspannung können sowohl bei hohem gleichzeitigem Bezug als auch bei hoher gleichzeitiger Einspeisung überlastet werden. Damit steht dem Verteilnetzbetreiber für Bezug und Einspeisung eine kurative Maßnahme zur Verfügung.

### **Kostenanerkennung bei marktlicher Beschaffung von netzdienlichen Leistungen:**

Umsetzung über eine Erprobungsphase bis zum 31.12.2030, die auch grundsätzlich die Kostenanerkennungsfähigkeit durch die Regulierungsbehörde für ggf. notwendige Beschaffung von netzdienlichen Leistungen während der Erprobungsphase bei den Netzbetreibern beinhaltet (z.B. über geeignete Anpassungen in § 14c und § 13.a Abs. 2a EnWG)

Die Einbeziehung von Verbrauchseinrichtungen bei der Beschaffung von netzdienlichen Leistungen (wie beispielsweise in den Redispatch) bedarf der Erprobung, um in der Anwendungspraxis eine ausreichende Mobilisierung relevanter Redispatch-Potenziale zu gewährleisten und zugleich strategisches Bietverhalten einzudämmen. Dies soll ebenfalls im Rahmen der Erprobungsphase geschehen.

### **Anlagen/Verweise:**

- Bidirektionales Laden diskriminierungsfrei ermöglichen - Handlungsempfehlungen des Beirats der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur zur Umsetzung der Maßnahme 47 des Masterplans Ladeinfrastruktur II, 01.2024, <https://bit.ly/3VhOZgL>
- VDE FNN, Anschluss und Betrieb von Speichern am Niederspannungsnetz Praxisnahe Definition verschiedener Anschlussvarianten, Version 7.1 Juli 2024, <https://bit.ly/46aJvYN>
- RICHTLINIE (EU) 2023/2413 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, <https://bit.ly/3VLOQ3E>